

| Bundesland   | Regelungen zu Mensen und Cafeterien der Studenten-/Studierendenwerke   |
|--|--|
| <p><b>Baden-Württemberg</b></p> <p>VO gültig ab 16.08.2021 bis 13.09.2021.</p> | <p><b>Mensen dürfen unter Auflagen öffnen.</b></p> <p>Link zur Corona-VO:<br/><a href="https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/">https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/</a></p> <p><b>Laut Corona-Verordnung § 16 Gastronomie, Beherbergung und Vergnügungsstätten:</b><br/>(2) Der Betrieb von Mensen, Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz sowie Betriebskantinen im Sinne von § 25 Absatz 1 des Gaststättengesetzes (GastG) ist für die Nutzung durch Angehörige der jeweiligen Einrichtung zulässig; <b>für nicht-immunisierte externe Gäste ist der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet.</b> Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen ist ohne Einschränkung möglich.<br/>(4) Wer eine Einrichtung nach Absatz 1 bis 3 betreibt, <b>hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen;</b> eine Datenverarbeitung ist bei der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und beim Außer-Haus-Verkauf nicht erforderlich.</p> |
| <p><b>Bayern</b></p> <p>VO gültig ab 23.08.2021 bis 10.09.2021.</p>            | <p><b>Mensen dürfen unter Auflagen öffnen.</b></p> <p><b>Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung</b><br/>(<a href="https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-584/">https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-584/</a>)</p> <p><b>Laut VO § 15:</b><br/>(1) Gastronomische Angebote dürfen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung gestellt werden:<br/>1. Gastronomische Angebote dürfen nur zwischen 5 Uhr und 24 Uhr zur Verfügung gestellt werden.</p>  |

| Bundesland  | Regelungen zu Mensen und Cafeterien der Studenten-/Studierendenwerke  |
|---|---|
|   | <p>2. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Gästen, soweit diese nicht dem in § 6 Abs. 1 genannten Personenkreis angehören, gewährleistet ist.</p> <p>3. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 35 und 100 liegt, bedürfen Gäste in geschlossenen Räumen eines Testnachweises nach Maßgabe von § 4.</p> <p>4. Es besteht für das Personal, soweit es in Kontakt mit Gästen kommt, Maskenpflicht sowie für Gäste, solange sie nicht am Tisch sitzen, FFP2-Maskenpflicht....</p> <p>...7. Der Betreiber hat nach Maßgabe des Rahmenkonzepts, das von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wird, ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.</p> <p>8. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Gäste nach Maßgabe von § 5 zu erheben.</p> <p>(3) Zulässig sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. In Gebäuden und geschlossenen Räumen besteht für das Personal, soweit es in Kontakt mit Kunden kommt, Maskenpflicht sowie für Kunden FFP2-Maskenpflicht. Erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden.</p> |
| <p><b>Berlin</b></p> <p>VO gültig ab<br/>18.08.2021 bis<br/>11.09.2021.</p> | <p><b>Mensen dürfen unter Auflagen öffnen.</b></p> <p><b>Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung:</b> <a href="https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/">https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/</a></p> <p><b>Laut § 26 (4):</b></p> <p>(4) Für Mensen des Studierendenwerkes gelten die Regelungen für Gastronomie und Kantinen nach § 18 entsprechend.</p>  |

| Bundesland   | Regelungen zu Mensen und Cafeterien der Studenten-/Studierendenwerke   |
|--|--|
|  | <p><b>§ 18 Gastronomie:</b> (1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Kantinen dürfen, soweit geschlossene Räume betroffen sind, nur von Gästen aufgesucht werden, die negativ getestet sind; dies gilt nicht für die bloße Nutzung sanitärer Anlagen und bei Kantinen nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch diese versorgt werden. Speisen und Getränke dürfen nur am Tisch verzehrt werden.</p> <p>(2) Die Bestuhlung und Anordnung der Tische in Gaststätten und Kantinen ist so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die untereinander nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten. Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime ist sicherzustellen. Je Sitz- oder Tischgruppe gelten die Kontaktbeschränkungen gemäß § 9. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 darf der Mindestabstand innerhalb der Sitz- oder Tischgruppe unterschritten werden.</p> <p>(3) Die Öffnung von geschlossenen Räumen von Gaststätten nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn die Vorgaben eines Hygienerahmenkonzepts nach § 5 Absatz 2 der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, das mindestens Vorgaben zur Belüftung der Räume enthalten muss, eingehalten werden. Die Anwesenheit der Gäste in Gaststätten und Kantinen ist zu dokumentieren, soweit diese nicht ausschließlich Speisen oder Getränke abholen.</p> |
| <p><b>Brandenburg</b></p> <p>VO gültig ab<br/>28.08.2021 bis<br/>24.09.2021.</p> | <p><b>Mensen dürfen ohne Negativtestnachweis und ohne Kontaktdatenerfassung öffnen.</b></p> <p>Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung:<br/><a href="https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbl_detail.jsp?id=9272">https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbl_detail.jsp?id=9272</a></p> <p><b>Laut § 12 (2) Satz 3 der Verordnung:</b> Die Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 gelten nicht für Verpflegungseinrichtungen (Mensen und Cafeterien) an Hochschulstandorten sowie an betrieblichen, beruflichen oder vergleichbaren Fortbildungseinrichtungen.</p>   |

| Bundesland   | Regelungen zu Mensen und Cafeterien der Studenten-/Studierendenwerke  |
|--|---|
| <p><b>Bremen</b></p> <p>VO gültig ab<br/>02.08.2021 bis<br/>30.08.2021.</p>  | <p><b>Mensen dürfen unter Auflagen öffnen.</b></p> <p><a href="#">Achtundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2</a></p> <p><b>§ 18 Hochschulen:</b> (1) Personen, die nicht durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass bei ihnen keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, ist der Zutritt zu allen Hochschulgebäuden sowie der Staats- und Universitätsbibliothek und die Teilnahme an jeder Form von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen untersagt.<br/>(2) Die weiteren Einzelheiten sind von den Einrichtungen in einem Schutz- und Hygienekonzept nach § 5 Absatz 1 zu regeln.</p> <p><b>§ 5 Schutz- und Hygienekonzept:</b> (1) Ein Schutz- und Hygienekonzept muss bezogen auf den konkreten Ort durch Benennung geeigneter Maßnahmen schlüssig darlegen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wie die Abstandsregel nach § 1 Absatz 1 oder bereichsspezifische Abstandsregeln eingehalten werden können, zum Beispiel durch die Festlegung von Zutrittsbeschränkungen,</li> <li>2. welche Hygienemaßnahmen und Hygieneregeln zur Vermeidung von Infektionen vorgesehen sind und</li> <li>3. wie bei Angeboten in geschlossenen Räumen eine ausreichende Lüftung gewährleistet werden kann, zum Beispiel durch Festlegung von Pausen zur Durchlüftung.</li> </ol> |
| <p><b>Hamburg</b></p> <p>VO gültig ab<br/>23.08.2021 bis<br/>31.08.2021.</p> | <p><b>Mensen dürfen unter Auflagen öffnen.</b></p> <p><a href="#">Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg</a> (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).</p> <p><b>Laut § 15 Absatz 1 der VO:</b> Bei dem Betrieb von Gaststätten, Personalrestaurants, Kantinen sowie Speiselokalen und Betrieben, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,</li> </ol>   |

| Bundesland | Regelungen zu Mensen und Cafeterien der Studenten-/Studierendenwerke  |
|------------|---|
|            | <ol style="list-style-type: none"> <li>2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,</li> <li>3. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben,</li> <li>4. der Verzehr ist nur an Tischen zulässig,</li> <li>5. die Steh- und Sitzplätze für die Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennwände oder andere technische Vorrichtungen vorhanden sind, durch die das Infektionsrisiko gleichwirksam vermindert wird,</li> <li>6. an Tischen dürfen gemeinsam nur die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 platziert werden,</li> <li>7. eine Bewirtung in geschlossenen Räumen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig,</li> <li>8. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass der Testpflicht ausschließlich Personen unterliegen, die in Bereichen eingesetzt werden, in denen ein regelmäßiger Gästekontakt stattfindet,</li> <li>9. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Gäste die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Sitzplätzen ablegen dürfen; die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 einhalten; die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen der Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen...</li> </ol> <p><b>Satz 1 Nummern 3 und 7</b> finden für nicht-öffentliche Personalrestaurants, <b>nicht-öffentliche Kantinen</b>, Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder [...] <b>keine Anwendung</b>.</p> <p>(2) Zum Mitnehmen erworbene Speisen und Getränke dürfen nicht am Ort des Erwerbs und in seiner unmittelbaren Umgebung verzehrt werden. Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 7 sind für den Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen nicht anzuwenden.</p> |

| Bundesland  | Regelungen zu Mensen und Cafeterien der Studenten-/Studierendenwerke   |
|---|--|
| <p><b>Hessen</b></p> <p>VO gültig ab<br/>19.08.2021 bis<br/>16.09.2021.</p> | <p><b>Mensen dürfen unter Auflagen öffnen.</b></p> <p>Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV):<br/><a href="http://www.dehoga-hessen.de/fileadmin/user_upload/lf_coschuv_stand_17.08.21_final.pdf">http://www.dehoga-hessen.de/fileadmin/user_upload/lf_coschuv_stand_17.08.21_final.pdf</a></p> <p><b>Laut § 22 der aktuellen Verordnung:</b></p> <p>(1) Gaststätten, Mensen, Hotels, Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbe dürfen Speisen und Getränke</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Abholung oder Lieferung anbieten, wenn ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird,</li> <li>2. zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn sichergestellt ist, dass             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Kontaktdatenerfassung der Gäste nach § 4 erfolgt,</li> <li>b) ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.</li> </ol> </li> </ol> <p>(2) In Kantinen findet für Betriebsangehörige Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a keine Anwendung; <b>Entsprechendes gilt für Mensen.</b></p> |
| <p><b>M-V</b></p> <p>VO gültig ab<br/>13.08.2021 bis<br/>10.09.2021.</p>    | <p><b>Mensen dürfen unter Auflagen öffnen.</b></p> <p><a href="#">Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V)</a></p> <p><b>Laut § 3 (1) der VO:</b> Für den Betrieb und den Besuch von Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 30 einzuhalten, dies gilt auch für Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, die ihren Betrieb als Schankwirtschaften fortsetzen; die Inanspruchnahme der Bewirtung ist im Innenbereich nur nach vorheriger Reservierung</p>   |

| Bundesland   | Regelungen zu Mensen und Cafeterien der Studenten-/Studierendenwerke   |
|--|--|
|  | <p>und nur für Gäste gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.</p> <p><b>(2)</b> Die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf sind zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 31 einzuhalten.</p> <p><b>(3)</b> Personalrestaurants, Kantinen und ähnliche Betriebe dürfen ihren Betrieb fortsetzen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 31a einzuhalten.</p>   |
| <p><b>Niedersachsen</b></p> <p>VO gültig ab<br/>28.07.2021 bis<br/>03.09.2021.</p> | <p><b>Mensen dürfen unter Auflagen öffnen.</b></p> <p><a href="#">Niedersächsische Corona-Verordnung</a></p> <p><b>Laut § 9 der VO: (4)</b> Für Mensen, Cafeterien und Kantinen gelten die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht, soweit diese Einrichtungen der Versorgung von Betriebsangehörigen, Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern oder Studierenden der jeweiligen Einrichtung dienen. [...]</p> <p>Ausgenommen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 sind auch der Außer-Haus-Verkauf und der Lieferservice für Speisen und alkoholfreie Getränke zum Verzehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung. Der Betrieb einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 ist zulässig, wenn die Betreiberin oder der Betreiber sicherstellt, dass die Gäste das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 Halbsatz 1 ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.</p> |

| Bundesland  | Regelungen zu Mensen und Cafeterien der Studenten-/Studierendenwerke  |
|---|---|
|   |   |
| <p><b>Nordrhein-Westfalen</b></p> <p>VO gültig ab<br/>20.08.2021 bis<br/>17.09.2021</p> | <p><b>Mensen dürfen für den Betrieb im Innenbereich unter Auflagen in Abhängigkeit von der Inzidenzstufe öffnen.</b></p> <p>Die aktuelle Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2:<br/><a href="https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-08-17_coronaschvo_ab_20.08.2021.pdf">https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-08-17_coronaschvo_ab_20.08.2021.pdf</a></p> <p><b>Laut § 4 Zugangsbeschränkungen, Testpflicht:</b> (2) Liegt nach den Feststellungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales die 7- Tage-Inzidenz der Neuinfektionen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt oder landesweit an fünf Tagen hintereinander bei dem Wert von 35 oder darüber, dürfen in dem jeweiligen Gebiet die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten nur noch von immunisierten oder getesteten Personen in Anspruch genommen, besucht oder ausgeübt werden:<br/>...4. gastronomische Angebote in Innenräumen, wenn die Nutzung sich nicht auf das bloße Abholen von Speisen und Getränken beschränkt oder bei Mensen und Kantinen die Versorgung der unmittelbaren Betriebs- oder Einrichtungsangehörigen betrifft,...</p> <p>Die vorstehenden Beschränkungen entfallen wieder, wenn nach den Feststellungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen an fünf Tagen hintereinander unter dem Wert von 35 liegt. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales veröffentlicht die entsprechenden Feststellungen – auch unter Berücksichtigung von Daten vor Inkrafttreten dieser Verordnung – für die Kreise und kreisfreien Städte und das Land täglich aktuell unter <a href="http://www.mags.nrw">www.mags.nrw</a>; die Feststellungen werden jeweils ab dem Tag nach dieser Veröffentlichung wirksam.</p> <p>Link zur Webseite mit den Verordnungen: <a href="https://www.land.nrw/corona">https://www.land.nrw/corona</a></p> |



| Bundesland   | Regelungen zu Mensen und Cafeterien der Studenten-/Studierendenwerke  |
|--|---|
|  |   |
| <p>Rheinland-Pfalz</p> <p>VO gültig ab<br/>23.08.2021<br/>bis 11.09.2021</p> | <p><b>Mensen dürfen unter Auflagen öffnen.</b></p> <p><a href="#">Fünfundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (25. CoBeLVO)</a></p> <p><b>Laut § 7 (1) der VO:</b></p> <p>(1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere 1. Restaurants, Speisegaststätten, Kantinen, <b>Mensen</b>, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen, 2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen sowie 3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen sind <u>nach Maßgabe des Absatzes 2 geöffnet</u>.<br/>Für Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie den Straßenverkauf und Ab-Hof-Verkauf gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.</p> <p>(2) Die Öffnung gastronomischer Einrichtungen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, Vorhaltung eines Hygienekonzepts und nach Maßgabe des Satzes 2 zulässig. Es gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,</li> <li>2. für Gäste und Personal die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich,</li> <li>3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und</li> <li>4. in Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 überschreitet, im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9; <b>in Kantinen und Mensen sind die dort beschäftigten oder der Einrichtung angehörigen Personen von der Testpflicht ausgenommen.</b></li> </ol> |

| Bundesland   | Regelungen zu Mensen und Cafeterien der Studenten-/Studierendenwerke   |
|--|--|
|  |  |
| <p><b>Saarland</b></p> <p>VO gültig ab<br/>20.08.2021 bis<br/>02.09.2021</p> | <p><b>Mensen dürfen unter Auflagen öffnen.</b></p> <p><a href="#">Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie</a></p> <p><b>Laut § 7 (2) der VO:</b> Der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz, der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und der Betrieb von Betriebskantinen und Mensen ist unter Einhaltung des Hygienerahmenkonzepts für den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art nach § 5 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 zulässig in Form:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Bewirtung vor Ort an Tischen mit festem Sitzplatz und unter Beschränkung auf Gruppen von bis zu zehn Personen pro Tisch; bei einer Bewirtung im Innenbereich haben Gäste einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 5a Absatz 1 zu führen,</li> <li>2. der Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken für den Verzehr nicht an Ort und Stelle,</li> <li>3. des Betriebs von Betriebskantinen und Mensen im Innenbereich, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist,</li> </ol> |

| Bundesland  | Regelungen zu Mensen und Cafeterien der Studenten-/Studierendenwerke  |
|---|---|
|   |   |
| <p><b>Sachsen</b></p> <p>VO gültig ab<br/>26.08.2021 bis<br/>22.09.2021</p> | <p><b>Mensen dürfen unter Auflagen in Abhängigkeit von der Inzidenz öffnen.</b></p> <p>Die aktuelle Sächsische Corona-Schutz-Verordnung:<br/><a href="https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung-2021-08-24.pdf">https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung-2021-08-24.pdf</a></p> <p><b>§ 7 Maßnahmen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 35</b></p> <p>(1) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontakterfassung für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Zugang zur Innengastronomie...</li> <li>11. den Zugang zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Integrationskurse, Hochschulen, der Berufsakademie Sachsen, Aus-, Fort- und Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen, sowie ähnlichen Einrichtungen, Volkshochschulen, Kunst-, Musik- und Tanzschulen im Innenbereich.</li> </ol> <p>(3) Unabhängig vom Infektionsgeschehen gilt die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Gaststätten und Speiselokale und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sowie Kantinen und Mensen (Gastronomiebetriebe) für             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Angebote, die für die Versorgung obdachloser Menschen erforderlich sind,</li> <li>b) die Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können,</li> <li>c) nichtöffentliche Personalrestaurants und nichtöffentliche Kantinen,</li> <li>d) die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken,</li> </ol> </li> </ol> |

| Bundesland   | Regelungen zu Mensen und Cafeterien der Studenten-/Studierendenwerke   |
|--|--|
|  |  |
| <p><b>Sachsen-Anhalt</b></p> <p>VO gültig ab<br/>27.08.2021 bis<br/>16.09.2021</p> | <p><b>Mensen dürfen unter Auflagen öffnen.</b></p> <p>Hier geht direkt zur aktuellen Verordnung:<br/><a href="https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/Lesefassung_Vierte_AEVO_der_14_SARS-CoV-2-EindV.pdf">https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/Lesefassung_Vierte_AEVO_der_14_SARS-CoV-2-EindV.pdf</a></p> <p>Allgemeiner Link: <a href="https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/amtliche-informationen/">https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/amtliche-informationen/</a></p> <p><b>Laut § 9 (4): Für Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</b></p> <p><b>(1)</b> Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. August 2014 (GVBl. LSA S. 386, 443), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 360), können für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die <b>allgemeinen Hygieneregeln</b> nach § 1 Abs. 1 und der zuständigen Berufsgenossenschaft beachtet werden,</li> <li>2. der Betreiber sicherstellt, dass für den Gast <b>die Möglichkeit der Handdesinfektion</b> besteht,</li> <li>3. die Plätze durch Positionierung der einzelnen Tische so angeordnet sind, dass <b>ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu den Gästen an anderen Tischen</b> sichergestellt ist,</li> <li>4. Informationen der Gäste über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen über <b>gut sichtbare Aushänge oder Vorlagen am Tisch</b> und bei der Begrüßung erfolgen,</li> <li>5. Gästen der Zutritt zum Verzehr von Speisen und Getränken <b>in geschlossenen Räumen</b> nur gewährt wird, wenn eine <b>Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis</b> vorgelegt oder durchgeführt wird, sofern keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt und</li> </ol> |

| Bundesland   | Regelungen zu Mensen und Cafeterien der Studenten-/Studierendenwerke   |
|--|--|
|  | <p>6. die Verantwortlichen einen <b>Anwesenheitsnachweis</b> nach § 1 Abs. 3 führen.<br/>Gäste haben in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Angebote in Buffetform mit Selbstbedienung sind nur zulässig, wenn der Betreiber neben der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregulungen nach § 1 Abs. 1 sicherstellt, dass die Gäste sowohl bei der Entnahme der Speisen und Getränke als auch beim Aufenthalt in der Warteschlange einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 tragen. § 1 Abs. 4 bleibt unberührt.</p> <p><b>(2)</b> Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für die Belieferung und die Mitnahme von Speisen und Getränken, sowie der Außer-Haus-Verkauf und die Abgabe von Lebensmitteln durch die Tafeln. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.</p> <p><b>Laut § 16 (3) Nr. 6:</b> Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen, kann ab dem darauffolgenden Tag durch Rechtsverordnung von der Testpflicht bei den folgenden Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten abgewichen werden: bei geschlossenen Räume von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und <b>Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt</b> nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4</p> |
| <p><b>Schleswig-Holstein</b></p> <p>VO gültig ab<br/>22.08.2021 bis<br/>18.09.2021</p> | <p><b>Die Mensen dürfen wieder öffnen.</b></p> <p>Hier geht es zur aktuellen HochschulcoronaVO:<br/><a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210820_hochschulen-coronavo.html#doc032dd327-3933-4a0e-b4b7-19838bb5fd6cbodyText8">https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210820_hochschulen-coronavo.html#doc032dd327-3933-4a0e-b4b7-19838bb5fd6cbodyText8</a></p> <p><b>Laut § 6 Mensen</b><br/>Für den Betrieb der Mensen und sonstige gastronomische Angebote gilt § 7 <a href="#">Corona-BekämpfVO</a> entsprechend:</p>  |

| Bundesland | Regelungen zu Mensen und Cafeterien der Studenten-/Studierendenwerke  |
|------------|---|
|            | <p>(1) Für den Betrieb von Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420), gelten folgende zusätzliche Anforderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;</li> <li>2. die Betreiberin oder der Betreiber erhebt nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Gäste, die innerhalb geschlossener Räume bewirtet werden;</li> <li>3. die Betreiberin oder der Betreiber verabreicht alkoholische Getränke nicht an erkennbar Betrunkene;</li> <li>4. innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen bewirtet werden:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV,</li> <li>b) Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres,</li> <li>c) minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden,</li> <li>d) Hausgäste in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben, wenn sich diese in einem räumlich abgegrenzten Bereich aufhalten, zu dem andere Gäste keinen Zutritt haben, sowie</li> <li>e) Betriebsangehörige in Betriebskantinen;</li> </ol> </li> <li>5. in Bereichen, in denen regelmäßiger Gästekontakt stattfindet, dürfen nur Beschäftigte eingesetzt werden, die spätestens alle 72 Stunden einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorgelegt und die Vorlage schriftlich bestätigt haben; die Bestätigungen sind von der Betreiberin oder dem Betreiber vier Wochen lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen; bei geimpften und genesenen Personen nach § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV tritt der Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 SchAusnahmV oder der Genesenennachweis nach § 2 Nummer 4 SchAusnahmV an die Stelle der Testnachweise.</li> </ol> <p>Gäste und dort Beschäftigte haben in Bereichen mit Publikumsverkehr innerhalb geschlossener Räume nach Maßgabe von § 2a Absatz 1 eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von Satz 2 sind Gäste während des Aufenthaltes an ihren festen Steh- oder Sitzplätzen. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Pflicht nach Satz 2 zu gewährleisten.</p> |

| Bundesland   | Regelungen zu Mensen und Cafeterien der Studenten-/Studierendenwerke   |
|--|--|
| <p><b>Thüringen</b></p> <p>VO gültig ab<br/>24.08.2021 bis<br/>21.09.2021.</p> | <p><b>Mensen dürfen öffnen.</b></p> <p>Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2: <a href="https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung#c1303">https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung#c1303</a></p> <p><b>Hinweis:</b> Keine speziellen Vorgaben für die Gastronomie in der aktuellen Verordnung. Es gelten die allgemeinen Vorgaben der Verordnung.</p> <p><b>Laut VO § 22 Hochschulen:</b> (1) Hochschulen können die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, Hochschulprüfungen, staatlichen und kirchlichen Prüfungen sowie den für den Hochschulzugang oder die Hochschulzulassung erforderlichen Eignungs- oder Eingangsprüfungen, Eignungsfeststellungsverfahren, Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge oder Studierfähigkeitstests vom negativen Ergebnis einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 abhängig machen. Das Nähere regeln die Hochschulen in ihren Infektionsschutzkonzepten.</p> <p>Übersicht der Rechtsverordnungen: <a href="https://www.tmasgff.de/covid-19/rechtsgrundlage">https://www.tmasgff.de/covid-19/rechtsgrundlage</a></p> |